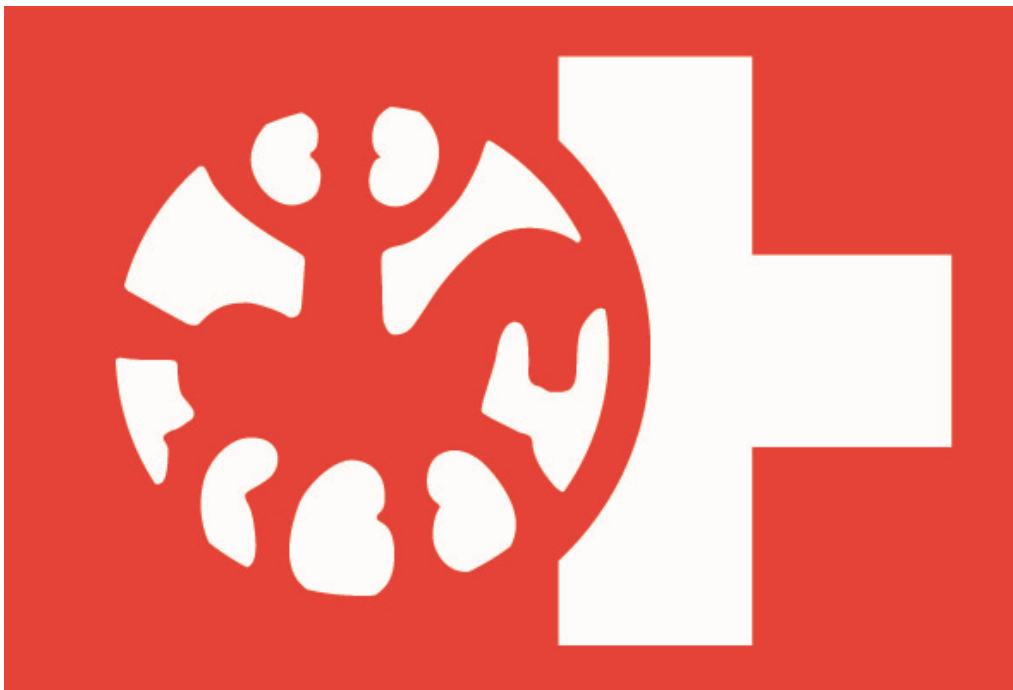


Ernennungsbestimmungen zur API CH

IPV CH Ausbilder



**API CH
Ausgabe 2018**

Vorwort

Diese Ernennungsbestimmungen sind Orientierung und Anleitung zur Ernennung der IPV CH Ausbilder.

Die IPV CH Ausbilder sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Weiterbildungen für Reiter, Lehrgangleiter, Fachprüfer, Sportrichter und Zuchtsachverständige abzuhalten.

Das Einfühlungsvermögen für Mensch und Pferd sowie das stetige Erweitern der Fachkompetenzen soll mit regelmässiger Tätigkeit und Weiterbildung als Ausbilder die Qualität sichern.

IPV CH Ausbildungskommission

Voraussetzungen zur Ernennung

- Mitglied der IPV CH
- Schweizer Bürger oder Ausländer mit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz
- Strafregisterauszug (max. drei Monate alt), Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen
- Gültige Lizenz als IPV CH Trainer A
- Gültige Lizenz als IPV CH Zuchtsachverständige
- Gültige Lizenz als IPV CH Sportrichter B
- IPV CH Fachexperte Ausbildung A

Der Antrag zum IPV CH Ausbilder kann frühestens zwei Jahre nach bestandener IPV CH Trainer A Prüfung gestellt werden.

Alle oben aufgeführten Unterlagen müssen zusammen mit einem schriftlichen Antrag bei der IPV CH Ausbildungskommission eingereicht werden. Die Ernennung erfolgt durch den IPV CH Vorstand.

Lizenz

Voraussetzungen für die Erhaltung der Lizenz sind:

- Gültige Lizenz als IPV CH Trainer A
- Gültige Lizenz als IPV CH Zuchtsachverständige
- Gültige Lizenz als IPV CH Sportrichter B

Wer nach langjähriger Tätigkeit aus Ausbilder seine Lizenzen abgeben möchte, ist weiterhin zu Weiterbildungen, Anlässen, etc. eingeladen.